

---

# Rechtliche Grenzen erlaubten Selbstschutzes im Rettungsdienst



Symposium "Schnittstellen im Rettungsdienst"

---



# Inhaltsübersicht

## ⇒ Einführung

- ▶ Thema und Problemstellung
- ▶ Juristische Grundlagen – im Schnelldurchgang

## ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)

## ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

## ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

## ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

## ⇒ Fragen und Diskussion



Einige Worte vorneweg

# EINFÜHRUNG



# Grenzen ausloten?

## ⇒ Juristische Betrachtung des Themas

- ▶ Grenzen des rechtlich Möglichen und Erlaubten
- ▶ Nicht alles, was erlaubt ist, ist deshalb auch sinnvoll!
  
- ▶ Keine Betrachtung aus
  - einsatztaktischer
  - berufsethischer
  - moralischerSicht.
  
- ▶ Zurückhaltung ist oft ein Gebot nicht nur der Klugheit, sondern auch der Menschlichkeit.



# Problemstellung

## ⇒ Angriffe ...

- ▶ verbal (Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, ...)
- ▶ Gewalt gegen Sachen (Fahrzeuge, Material, ...)
- ▶ körperlich (Weg versperren, Spucken, Schubsen, ...)
- ▶ körperliche Gewalt (Schlagen, Treten, Beißen, ...)
- ▶ Waffen und gefährliche Gegenstände (Stöcke, Messer, Schusswaffen, ...)

## ⇒ ... auf Rettungsdienstpersonal

- ▶ Rettungsassistenten, –sanitäter, –helfer, Praktikanten
- ▶ Ärzte und Notärzte (auch in der Klinik oder Praxis)
- ▶ anderes Einsatzpersonal (Sanitätsdienst, MANV, Wasserrettung, ...)



# Problemstellung (2)

- ⇒ Verteidigung gegen solche Angriffe greift auch in Rechtsgüter des Angreifers ein:
- ▶ Abdrängen von Fahrzeugen, Durchdrängen
    - Bewegungsfreiheit
  - ▶ Wegnehmen / Beschädigen gefährlicher Gegenstände
    - Besitz (Eigentum)
  - ▶ Abblocken von Schlägen
    - Bewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit
  - ▶ Entwinden von Waffen, Arm umdrehen, Niederschlagen
    - körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit
  - ▶ Festhalten
    - Bewegungsfreiheit



# Problemstellung (3)

⇒ Wie weit darf die Gegenwehr gehen?

▶ verbal

- Ehre

▶ gegen Sachen

- Eigentum, Besitz, Hausrecht

▶ gegen Personen

- Bewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit, Leben

⇒ Welche Vorbereitungsmaßnahmen darf man treffen?

# Juristische Grundlagen (2)



Ein Handeln ist strafbar, wenn es ...

- ⇒ ... den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt,
  - ▶ „Wer eine andere Person **körperlich misshandelt** oder **an der Gesundheit schädigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- ⇒ ... den subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt,
  - ▶ Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit
- ⇒ ... rechtswidrig ...
  - ▶ keine Rechtfertigungsgründe
- ⇒ ... und schuldhaft geschieht.
  - ▶ keine Entschuldigungsgründe







# Inhaltsübersicht

⇒ Einführung

⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)

- ▶ Notwehrlage
- ▶ Notwehrhandlung

⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Greifst Du mich an, dann hau ich zu!

# NOTWEHR UND NOTHILFE



# Notwehr: Grundlagen

⇒ Notwehr ist ein Rechtfertigungsgrund, der dazu führt, dass (objektiv und subjektiv) tatbestandliches Handeln dennoch nicht rechtswidrig ist.

Ein Handeln ist strafbar, wenn es ...

- ⇒ ... den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, **JA**
- ⇒ ... den subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, **JA**
- ⇒ ... rechtswidrig ist ... **NEIN!**
  - ▶ Notwehr als Rechtfertigungsgrund
  - ▶ Handeln ist rechtmäßig.



# Notwehr: Grundlagen (2)

- ⇒ Das deutsche Recht kennt ein sehr scharfes, sehr weitgehendes Notwehrrecht.
- ⇒ Zwei Voraussetzungen:  
**Notwehrlage und Notwehrhandlung**
- ⇒ Notwehrlage:
  - ▶ In welcher Situation darf ich Notwehr üben?
- ⇒ Notwehrhandlung:
  - ▶ Wie – auf welche Weise, mit welchen Mitteln – darf ich Notwehr üben?
  - ▶ Zuerst der Grundsatz, dann die Einschränkungen.



# Gesetzliche Regelung

## § 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Notwehr macht eine  
– eigentlich rechtswidrige –  
Tat rechtmäßig!



# Gesetzliche Regelung

## § 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

**Notwehrlage:  
gegenwärtiger  
rechtswidriger Angriff**



# Gesetzliche Regelung

## § 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die **Verteidigung**, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen **abzuwenden**.

**Notwehrhandlung:  
erforderliche Verteidigung  
zur Abwehr des Angriffs  
von sich oder anderen**



# Gesetzliche Regelung

## § 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr geboten** ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die **Verteidigung**, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen **abzuwenden**.

Sozialethische  
Einschränkungen des  
Notwehrrechts





# Notwehrlage

## Gegenwärtiger rechtswidriger **Angriff**

⇒ Angriff ...

- ▶ menschliches Handeln
- ▶ auf Rechtsgutverletzung gerichtet

⇒ ... auf ein notwehrfähiges Rechtgut

- ▶ alle Individual-Rechtsgüter
  - Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit
  - Fortbewegungsfreiheit, Eigentum, Vermögen
  - Ehre, Hausrecht, Recht am eigenen Bild, ...
- ▶ nicht: Rechtsgüter der Allgemeinheit
  - Sicherheit des Straßenverkehrs
  - sittliches Empfinden



# Notwehrlage (2)

## Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

⇒ Rechtswidrig ist ...

- ▶ ... jeder Angriff, der nicht ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
  
- ▶ Rechtfertigungsgründe ...
  - bspw. Notwehr, Notstand, ...  
→ *Keine Notwehr gegen Notwehr möglich!*
  
- ▶ ... oder spezielle Befugnisnormen
  - bspw. polizeiliche Kontroll- und Festnahmerechte
  - bspw. elterliches Erziehungsrecht



# Notwehrlage (3)

## Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

⇒ Schon begonnen ...

- ▶ ... oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend ...

⇒ ... und noch nicht beendet:

- ▶ noch andauernd
- ▶ Angreifer hat nicht (endgültig) aufgegeben.
- ▶ Angriff ist nicht (endgültig) abgewehrt.

⇒ **Mit dem Ende des Angriffs endet auch das Notwehrrecht!**



# Notwehrhandlung

- ⇒ Von Verteidigungswillen getragene ...
- ⇒ ... Verteidigungshandlung,  
die den Angriff möglichst sicher beendet:
  - ▶ geeignet
  - ▶ erforderlich
    - mildestes Mittel ...
    - ... das hinreichend sicher den Angriff abwehrt.
  - ▶ vernünftigerweise notwendig?
- ⇒ Grundsätzlich muss eine Notwehrhandlung **nicht** verhältnismäßig sein!



# Notwehrhandlung (2)

⇒ Mildestes Mittel:

- ▶ bei mehreren Abwehrmitteln muss dasjenige ausgewählt werden, dass den Angreifer am wenigsten schädigt oder gefährdet ...
- ▶ ... aber nur dann, wenn es die sofortige und sichere Beendigung des Angriffs ermöglicht.

⇒ Keine Verpflichtung zur Beschränkung auf bloße Abwehrhandlungen.

⇒ Keine Verpflichtung zur „schimpflichen“ Flucht.



# Notwehrhandlung (3)

⇒ Grundsatz des Notwehrrechts:

*DAS RECHT BRAUCHT DEM UNRECHT NICHT ZU WEICHEN.*

⇒ Grundsatz der Lebensklugheit:

*DER KLÜGERE GIBT NACH.*



# Lebensgefährliche Mittel

- ⇒ Die Anwendung von Verteidigungsmitteln, die den Angreifer töten oder schwer verletzen können, muss zuvor – wenn möglich – angedroht werden.
  - ▶ Warnruf, Warnschuss, gezielter Schuss
  - ▶ Vorzeigen oder Ankündigen eines Messers o.ä.
  
- ⇒ Wenn die Androhung den Erfolg der Notwehr gefährdet, kann sie entfallen.
  - ▶ fehlende Zeit
  - ▶ Androhung macht das Mittel unwirksam



# Nothilfe

- ⇒ Nothilfe ist ein Unterfall der Notwehr:  
Angriffe gegen einen anderen
- ⇒ Ansonsten:  
keine Unterschiede!
  
- ⇒ Besonders zu beachten ist aber der  
Verteidigungswille des Angegriffenen.
  - ▶ Jeder entscheidet selbst, ob er sich verteidigen oder  
verteidigt werden will und wie das geschehen soll.
  - ▶ Keine „aufgedrängte“ Nothilfe gegen den Willen des  
Angegriffenen!





# Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ **Einschränkungen des Notwehrrechts**
  - ▶ „unerträgliches Missverhältnis“
  - ▶ Notwehrprovokation
  - ▶ Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen
- ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften
- ⇒ Fragen und Diskussion



Das scharfe Recht ist doch nicht (mehr?) ganz so scharf ...

# EINSCHRÄNKUNGEN DES NOTWEHRRECHTS



# Gebotenheit der Notwehr

- ⇒ „Sozialethische“ Einschränkungen des sonst recht schrankenlosen Notwehrrechts für bestimmte Fallgruppen:
- ▶ „unerträgliches Missverhältnis“ der betroffenen Rechtsgüter (namentlich Bagatellangriffe)
  - ▶ Notwehrprovokation
  - ▶ besondere soziale Näheverhältnisse (enge Familie)
  - ▶ Angriffe von
    - Kindern
    - psychisch Kranken
    - Berauschten
    - anderen schuldlos handelnden Personen

# Unerträgliches Missverhältnis



⇒ Verhältnismäßigkeitsprüfung „light“:

## Übermaßverbot

- ▶ Grenzziehung für besonders krasse Fälle
- ▶ betrifft insbesondere
  - Verteidigung von (geringwertigen) Sachwerten oder Abwehr von Angriffen auf nachrangige Rechtsgüter (Ehre, Recht am eigenen Bild)
  - durch tödliche oder schwer in die körperliche Unversehrtheit eingreifende Verteidigungshandlungen

⇒ Angriffe gegen Leib, Leben, sex. Selbstbestimmung usw. dürfen dennoch immer unter voller Ausschöpfung des Notwehrrechts abgewehrt werden.



# Unerträgliches Missverhältnis (2)

## ⇒ Rechtsfolge:

Wenn ein solches „unerträgliches Missverhältnis“ gegeben ist, muss ein anderes, weniger aussichtsreiches Mittel eingesetzt werden oder die Notwehr ganz unterbleiben.

⇒ Im Zweifel sollte potentiell tödliche Gewalt nur zur Verteidigung von Leib, Leben, Freiheit u.ä. eingesetzt werden.



# Notwehrprovokation

## ⇒ Notwehrprovokation:

Herbeiführen einer Notwehrlage, um dann unter dem Deckmantel der Notwehr selbst angreifen zu können

- ▶ absichtliches Herbeiführen der Notwehrlage (**Absichtsprovokation**)
- ▶ wissentliches Herbeiführen der Notwehrlage in rechtswidriger Weise (**Vorsatzprovokation**)

⇒ Keine Notwehrprovokation ist es, sich bewusst in eine gefährliche Lage zu begeben oder sich in Erwartung der Gefahr zu bewaffnen.



# Notwehrprovokation (2)

## ⇒ Rechtsfolge:

Der aufgrund seiner Provokation angegriffene „Verteidiger“ muss dem Angreifer ausweichen; er darf keine Notwehr üben.

⇒ Anders allenfalls dann, wenn der Angegriffene schwere Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder gar den Tod erleiden würde. (Jedenfalls liegt ein Fall des entschuldigenden Notstands vor.)



# Erkennbar schuldlose Angreifer

## Angriffe durch erkennbar schuldlose Angreifer:

▶ psychisch Kranke

▶ Intoxikierte

§ 20 StGB: *Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.*

▶ Kinder (< 14 Jahre)

§ 19 StGB: *Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.*

▶ Psychische Erkrankung oder Rauschzustand und die Schuldunfähigkeit bzw. das Alter müssen erkennbar sein.





# Erkennbar schuldlose Angreifer (2)

## ⇒ Rechtsfolge:

- ▶ Der Angegriffene muss zunächst versuchen, dem Angriff auszuweichen oder Hilfe zu holen; richtet sich der Angriff nicht gegen hochrangige Rechtsgüter, muss er ihn ggf. hinnehmen.
- ▶ Ist dies nicht möglich, ist er zunächst auf bloße Abwehrmaßnahmen beschränkt („**Schutzwehr**“).
- ▶ Nur wenn auch dies nicht möglich ist, darf er sich verteidigen („**Trutzwehr**“), muss dabei aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachten.



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

## ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

- ▶ rechtfertigender und entschuldigender Notstand
- ▶ zivilrechtlicher Notstand
- ▶ Festnahmerecht

## ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

## ⇒ Fragen und Diskussion



Notstand, Festnahmerecht & Co.

# ANDERE RECHT- FERTIGUNGSGRÜNDE



# Rechtfertigender Notstand

- ⇒ Kein Angriff erforderlich – gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut (auch der Allgemeinheit), die nicht anders abwendbar ist, genügt.
- ⇒ Das Interesse des im Notstand Handelnden muss das Interesse des dadurch Beeinträchtigten wesentlich überwiegen.
- ⇒ Notstandshandlung muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein.
- ⇒ Geringere Voraussetzungen, aber auch deutlich größere Einschränkungen.



# Entschuldigender Notstand

- ⇒ Gegenwärtige Gefahr für
  - ▶ Leben, Leib oder Freiheit
  - ▶ des Betroffenen selbst oder eines Angehörigen.
- ⇒ Gefahr ist nicht anders abwendbar.
  
- ⇒ Jede erforderliche Notstandshandlung ist **entschuldigt** – nicht rechtmäßig!
  
- ⇒ Gegen Handlungen im entschuldigenden Notstand ist Notwehr zulässig!

# Zivilrechtlicher Notstand



## ⇒ Defensivnotstand (§ 228 BGB):

- ▶ erlaubt Beschädigung oder Zerstörung einer Sache
- ▶ wenn von dieser Sache eine nicht anders abwendbare Gefahr ausgeht

## ⇒ Aggressivnotstand (§ 904 BGB):

- ▶ erlaubt Verwendung – auch Beschädigung oder Zerstörung – einer Sache
- ▶ wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist
- ▶ und der drohende Schaden unverhältnismäßig größer ist als der an der eingesetzten Sache
- ▶ Eigentümer hat Anspruch auf Schadensersatz!



# Festnahmerecht

⇒ „Jedermannsrecht“ zur Festnahme  
(§ 127 Abs. 1 StPO)

⇒ Voraussetzungen:

- ▶ Straftat begangen
- ▶ Täter „auf frischer Tat“ angetroffen  
oder unmittelbar verfolgt
- ▶ Fluchtgefahr oder Identität kann nicht festgestellt werden

⇒ Vorläufige Festnahme zulässig

- ▶ Durchsetzung auch mit einfacher körperlicher Gewalt,  
ggf. Fesselung; keine gefährlichen Vorgehensweisen
- ▶ Übergabe an die Polizei



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

- ⇒ **Waffenrechtliche Vorschriften**
  - ▶ Schusswaffen und tragbare Gegenstände
  - ▶ Waffenverbote in besonderen Fällen

- ⇒ Fragen und Diskussion





Messer, Schere, Feuer, Licht ...

# WAFFENRECHT

# Waffenrecht



⇒ Waffen sind **erlaubnispflichtig** **möglicherweise verboten**

▶ **Schusswaffen** oder ihnen gleichgestellte Gegenstände

▶ **tragbare Gegenstände,**

- die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
- die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

# Schusswaffen



## ⇒ Erwerb und Besitz: Waffenbesitzkarte

- ▶ Zuverlässigkeit
- ▶ persönliche Eignung
- ▶ Sachkunde
- ▶ Bedürfnis
  - Jäger
  - Sportschützen
  - Sammler
  - besonders gefährdete Personen

## ⇒ Führen der Waffe:

- ▶ Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb des eigenen Besitztums

## Waffenschein

- ▶ strenge Voraussetzungen, besondere Gefährdungslage

# Schusswaffen (2)



⇒ „Gaspistolen“:

- ▶ Schreckschusswaffen
- ▶ Reizstoffwaffen
- ▶ Signalwaffen

⇒ Erwerb und Besitz sind (bei bauartgeprüften Waffen) erlaubnisfrei

⇒ Aber: Zum Führen ist auch hier der „kleine Waffenschein“ erforderlich!

- ▶ nur Zuverlässigkeit und persönliche Eignung notwendig
- ▶ kein Nachweis von Sachkunde und Bedürfnis

# Verbotene Gegenstände



Verboten (und strafbar) ist der Besitz von ...

- ▶ getarnten Hieb- oder Stoßwaffen (bspw. Stockdegen)
- ▶ Stahlruten
- ▶ Totschlägern
- ▶ Schlagringen
- ▶ Wurfsternen
- ▶ Nun-Chakus
- ▶ Butterfly-Messern
- ▶ Faustmessern
- ▶ bestimmten Arten von Spring- und Fallmessern
- ▶ Tasern
- ▶ ...
- ▶ Freigestellt:  
Rettungsmesser!

# Verbotene Gegenstände (2)



⇒ Nur mit Prüfzeichen und Bauartzulassung erlaubt:

- ▶ Elektroimpulsgeräte ("Elektroschocker")
- ▶ Pfeffer- und Reizgassprühgeräte

⇒ Aber:

- ▶ Pfeffer- und Reizgassprühgeräte sind nur dann Waffen, wenn sie zum Einsatz gegen Menschen bestimmt sind.
- ▶ Die Beschriftung als Tierabwehrspray ist Ausdruck der Zweckbestimmung durch den Hersteller und genügt, diese Sprays vom Waffengesetz auszunehmen.

# Waffenverbote



- ⇒ Allgemeines Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie
  - ▶ Volksfesten
  - ▶ Sportveranstaltungen
  - ▶ Messen
  - ▶ Ausstellungen
  - ▶ Märkten
  
- ⇒ „Waffensperrgebiete“
  - ▶ Freie und Hansestadt Hamburg

# Waffenverbote (2)



⇒ Verbot des Mitführens in der Öffentlichkeit von

- ▶ Anscheinswaffen
  - Nachbildungen von Schusswaffen
- ▶ Hieb- und Stoßwaffen
  - Degen, Schwerter, Keulen, ...
- ▶ Messern mit mehr als 12 cm Klingenlänge

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Transport in geschlossenem Behältnis
- ▶ Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen
- ▶ berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem anderen „allgemein anerkannten Zweck“





# Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen
- ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

# FRAGEN UND DISKUSSION

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>